Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Verbraucherinformationen der Sun & Moon GmbH

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende
1.1 Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter bildet das Bürgerliche Gesetzbuch und der darin zu findenden Paragraphen § 651a BGB – Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag.
1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:
a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bieten Sie der Sun & Moon GmbH verbindlich den Abschluss des Reisevertrages an.
b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang unserer Reisebestätigung zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss übermitteln wir Ihnen eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es Ihnen ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie Ihnen in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern Sie nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB haben, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:
a) Der Ablauf der elektronischen Buchung wird Ihnen in der entsprechenden Anwendung erläutert.
b) Zur Korrektur Ihrer Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars steht Ihnen eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
d) Soweit wir den Vertragstext speichern, werden Sie darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "Verbindliche Buchung“ oder mit vergleichbarer Formulierung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
f) Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihrer Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg (Eingangsbestätigung).
g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet für Sie keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines Vertrages.
h) Der Vertrag kommt zu Stande, sobald Ihnen unsere Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger zugegangen ist. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons " Verbindliche Buchung“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) oben, soweit Ihnen die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass Sie diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzen.
1.4 Wir weisen darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 312 ff. BGB für die angebotenen Reiseleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (insbes. Briefe, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, SMS sowie Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.
1.5 Für alle in Anspruch genommen Leistungen vor Reisebeginn, dazu können zählen u.a. Online-Einzelbuchungsservice, Einzelrechnungsabwicklung, Backoffice & Reiseverwaltung, Reisevorbereitungen, -planung & -organisation, persönliche Betreuung & -beratung bis hin zur Reise, Materialerstellung & Reiseunterlagen, wird eine Service Gebühr in Höhe von 59€ erhoben. Der Reiseveranstalter der Sun & Moon GmbH weist die Service Pauschale auf dem Reiseangebot aus und weist den Kunden auf diese hin. Die Service Pauschale fällt unwiderruflich nach zu Stande kommen des Reisevertrages an und ist von einer eventuellen Auflösung des Reisevertrages unberührt.

2. Zahlungsbedingungen / Reiseunterlagen
2.1 Reiseveranstalter und Reisemittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein vor der Anzahlung übergeben wurde. Anzahlungen und Zahlungen des vollständigen Reisepreises sind durch einen Sicherungsschein bei Insolvenz des Veranstalters abgesichert.
2.2 Mit Vertragsschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheins eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises bei Selbstanreise- & Busreisen bzw. 40% bei Flugreisen sowie 59€ für die Service Pauschale fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben wurde und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann. Den Reisenden wird bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss die Reisebestätigung ausgehändigt. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 oder 28 Tagen, je nach Reiseart, nach Zustandekommen des Reisevertrags fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben wurde. Der Reiseveranstalter hat die Möglichkeit, die Anzahlungsfrist zu verlängern, soweit diese Verlängerung bereits im Angebot mit angezeigt wird. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.
2.3 Leisten Sie die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl wir zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage sind, unsere gesetzlichen Informationspflichten erfüllt haben und zu Ihren Gunsten kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht besteht, so sind wir berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Sie mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.
2.4 Leistet der Kunde die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, ohne weitere Fristsetzung, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.
2.5 Die Reiseunterlagen werden nach vollständiger Zahlung erstellt und ca. 10 Tage vor Reisebeginn vom Reiseveranstalter zugesandt oder vom Reisebüro ausgehändigt.

3. Leistungsänderung vor Reisebeginn
3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
3.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von Ihren besonderen Vorgaben, die Inhalt des Reisevertrags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn wir eine solche Reise angeboten haben. Sie haben die Wahl, auf unsere Mitteilung zu reagieren oder nicht.
Erfolgt dem Reiseveranstalter gegenüber keine oder keine fristgerechte Reaktion, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf weisen wir Sie in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 hin. Anderenfalls kann der Reisende entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.
3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatten wir für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist Ihnen der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn/ Ersatzteilnehmer
4.1 Der Kunde (Vertragspartner) kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Der Rücktritt (Stornierung) erfolgt über den Kundenlogin wie folgt:
a) Anmeldung: Der Kunde/ Vertragspartner meldet sich unter www.2gether.travel/kunde mit der E-Mail-Adresse an, die bei der Buchung für den Vertragspartner angegeben wurde. Unter „Deine Buchung“ wählt der Kunde die Funktion „Buchung stornieren“. Vor der verbindlichen Bestätigung werden ihm die nach Ziffer 4.3 anfallenden Stornierungskosten angezeigt. Mit der Bestätigung ist der Rücktritt erklärt; die Rücktrittserklärung gilt zu diesem Zeitpunkt als dem Reiseveranstalter zugegangen. Dieser Zeitpunkt ist für die Berechnung der Entschädigung nach Ziffer 4.3 maßgeblich.
b) Berechtigung: Die Stornierung kann nur der Vertragspartner vornehmen. Reiseteilnehmer, die nicht zugleich Vertragspartner sind, wenden sich hierzu an den Vertragspartner.
c) Stornorechnung und Zahlung: Nach der Stornierung erhält der Vertragspartner eine Stornorechnung per E-Mail. Diese weist die Service Pauschale (Ziffer 1.5), die Entschädigung nach Ziffer 4.3 sowie gegebenenfalls den Beitrag einer über den Reiseveranstalter gebuchten Reiseversicherung aus; der Versicherungsbeitrag wird nicht erstattet. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Ein danach offener Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Ein Guthaben erstattet der Reiseveranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung.
d) Ersatzperson statt Rücktritt: Anstelle der Stornierung kann der Vertragspartner im Kundenlogin über die Funktion „Name Change“ eine Ersatzperson gemäß Ziffer 4.8 benennen. Die Ersatzperson sucht der Kunde selbst; der Reiseveranstalter vermittelt keine Ersatzpersonen. Für den Teilnehmerwechsel wird ein Bearbeitungsentgelt von 25 € erhoben. Der Vertragspartner bleibt unverändert.
e) Rücknahme: Eine abgeschlossene Stornierung kann im Kundenlogin nicht rückgängig gemacht werden. Eine Reaktivierung der Buchung ist nur nach Rücksprache mit dem Reiseveranstalter und nach Verfügbarkeit möglich; ein Anspruch darauf besteht nicht.
f) Andere Wege: Ist eine Stornierung über den Kundenlogin nicht möglich, kann der Rücktritt in Textform per E-Mail an info@2gether.travel möglichst von der angegeben Mailadresse des Vertragspartners unter Angabe der Buchungsnummer und des Namens des Vertragspartners erklärt werden. Maßgeblich ist dann der Zugang der E-Mail. Wurde die Reise über einen Reisemittler gebucht, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht nach § 651h BGB bleibt unberührt.
4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären .
4.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Rücktrittzeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:
Die Service Pauschale in Höhe von 59€ fällt in jedem Falle der Reiserücktrittserklärung an. Zuzüglich des prozentualen Anteiles des Reisepreises bei:
- Busreisen und Selbstanreisen: Rücktritt bis 330 Tage vor Reisebeginn 0 % des Reisepreises, ab dem 329. Tag bis 200 Tage vor Reisebeginn 20 %, ab dem 199. Tag bis 90 Tage vor Reisebeginn 30 %, ab dem 89. Tag bis 45 Tage vor Reisebeginn 50 %, ab dem 44. Tag bis 15 Tage vor Reisebeginn 70 %, ab dem 14. Tag bis 1 Tag vor Reisebeginn bzw. Nichtantritt der Reise 90 %.
- Flugreisen & Flex Flugreisen: Rücktritt bis 330 Tage vor Reisebeginn 0 % des Reisepreises, ab dem 329 bis 250 Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises, ab dem 249. Tag bis 45 Tage vor Reisebeginn 50 %, ab dem 44. Tag bis 15 Tage vor Reisebeginn 70 %, ab dem 14. Tag bis 1 Tag vor Reisebeginn bzw. Nichtantritt der Reise 90 %.
4.4 Es bleibt Ihnen in jedem Fall der Nachweis gestattet, die uns zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale des Reisepreises.
4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass diese wesentlich höheren Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.
4.6 Um euch vor Rücktritts- bzw. Stornokosten zu schützen, empfehlen wir eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen, welche im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen die Rücktrittsgebühren deckt. Falls ein Versicherungsfall eintritt, ist der Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen. Eventuelle Ansprüche sind deshalb direkt an den Versicherer zu richten. Wir sind mit der Schadensregulierung nicht befasst. Nähere Details erhaltet ihr von uns. Die Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskostenversicherung (ABRV) werden auf Wunsch, im Schadenfall unaufgefordert übersandt. Abhängig von der jeweilig gebuchten Reise-Rücktrittskostenversicherung können im Fall einer Inanspruchnahme Kosten in Form eines Selbstbehalts entstehen. Nähere Informationen findet ihr in den euch nach Buchung vorliegenden Versicherungsbedingungen.
4.7 Eine Service Pauschale in Höhe von 59€ fällt im Falle bei höherer Gewalt, wie z. B. Reisewarnungen oder ähnlicher Gründe, die eine Reise nicht ermöglichen an. Diese beinhaltet insbesondere Leistungen durch die Sun & Moon GmbH, welche laut Punkt 1.5 bereits im Vorfeld der Reise geleistet wurden.

2GETHER – ABIREISEN NOVALJA – TRAVELLING IS BETTER 2GETHER

Anschrift
2GETHER.travel
Sun & Moon GmbH
Dortustr. 48
D-14467 Potsdam

Kontakt
Tel: 0331 237 00 377
WhatsApp: 01573 598 0 590
info@2gether.travel
www.2gether.travel

Geschäftsführer
Marius Kaiser
David Herrmann
USt-ID: DE359510682

4.8 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. Umbuchungen
5.1 Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.
5.2 Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Reisenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt pro Reisenden erheben. Bei Bus- und Selbstanreisen fällt ein Bearbeitungsentgelt von 25€ an. Bei Flugreisen beträgt die Bearbeitungsgebühr 25€ zzgl. eventuell anfallender Gebühren der Airline. Ab 90 Tage vor Reisebeginn ist eine Umbuchung nur auf Anfrage möglich. Dem Reiseveranstalter steht es frei, dem Reisenden das Bearbeitungsentgelt für bestimmte Reisebestandteile wie beispielsweise die Anreiseart oder den Reisetermin bis zu einem bestimmten Tag, jedoch nicht länger als 45 Tage vor Reisebeginn zu erlassen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung
Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm selbst zuzurechnen sind (z.B. vorzeitige Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl
7.1 Der Reiseveranstalter kann bis 28 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, wenn auf die Mindestteilnehmerzahl in der Reiseausschreibung hingewiesen und diese Zahl sowie vorbezeichneter Zeitpunkt, bis zu welchem Ihnen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, in der Reisebestätigung angegeben wurden. In jedem Fall sind wir verpflichtet, Sie unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und Ihnen die Rücktrittserklärung schnellstmöglich zuzuleiten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, werden wir Sie davon unterrichten.
7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erstatten wir unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Ihre Zahlungen auf den Reisepreis zurück.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen
8.1 Der Reiseveranstalter erwartet, dass der Reisende die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert. Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sollte der Reisende in so schwerwiegender Weise gegen sie verstoßen, dass eine weitere Teilnahme an der Reise unzumutbar ist, kann der Reiseveranstalter, den Reisenden nach Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise ausschließen. Ein solches schwerwiegendes Fehlverhalten liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Reisende sich selbst oder andere Mitreisende gefährdet, Straftaten begeht, Drogen oder andere verbotene Substanzen konsumiert oder vorsätzlich fremde Sachen (z. B. die Ausstattung der Unterbringung) beschädigt. Eine vorhergehende Abmahnung ist entbehrlich, wenn das Fehlverhalten des Reisenden so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Beendigung des Reisevertrags dringend notwendig ist oder der Reisende selbst die Abmahnung verhindert.
8.2 Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist ohne vorherige Abmahnung kündigen, wenn sich der Reisende so verhält, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Reiseveranstalter unzumutbar und die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Ein solches Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn der Reisende auf aggressive oder wiederholt beleidigende Art und Weise die Reise stört.
8.3 Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden
9.1 Reiseunterlagen
Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.
9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in den Reiseunterlagen vor der Reise unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters (Reiseleiter/Reisevermittler) ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
9.3 Fristsetzung vor Kündigung
Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10. Verwendung von Bild- und Tonmaterial
Der Reiseveranstalter führt Gruppenreisen durch. Der Reiseveranstalter erstellt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Reisenden während der Reise Ton- und Bildmaterial von den Reiseteilnehmern und den Reiseerlebnissen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, sämtliches von ihm selbst erstelltes Bild- und Tonmaterial zu eigenen Zwecken frei zu verwenden. Ein Anspruch auf Veröffentlichungsverweigerung seitens des Kunden besteht nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass Aufnahmen seiner Person gemäß vorstehendem Absatz erstellt und solche Aufnahmen auch auf der Webseite des Reiseveranstalters hochgeladen werden. Dass solche Aufnahmen erstellt und/oder auf die Webseite eingestellt werden, ist Teil der Reise. Mit der Teilnahme an der Reise erklären sich der Reiseteilnehmer und/oder der/die Erziehungsberechtigten hiermit einverstanden. Der Reiseveranstalter bemüht sich hierbei, den Wünschen der Kunden nachzukommen.

11. Beschränkung der Haftung
11.1 Die vom Reiseveranstalter vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
11.2 Die vom Reiseveranstalter deliktische Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden oder solche der sexuellen Selbstbestimmung sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
11.3 Möglicherweise über die in Ziffern 11.1 und 11.2 hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.
11.4 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Reiseleistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Events), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass diese für Sie erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.
Wir haften jedoch, wenn und soweit für Ihren Schaden eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch uns ursächlich war.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung
12.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.
12.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet den Kunden über den Wechsel zu informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen (EU-Flugsicherheitsliste), ist abrufbar unter: https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften
14.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
14.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nicht-befolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
14.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

15. Beförderung, Gepäck
Um die Fahrtrouten zügiger zu gestalten, setzt der Reiseveranstalter Transferfahrzeuge ein. Diese Transferfahrzeuge können auch Linienbusse, Kleinbusse, Taxen etc. sein. Befindet sich der vom Reiseveranstalter festgelegte Abfahrtsort des Reisebusses mehr als 50 Kilometer vom Standort der Reisegruppe entfernt und umfasst die Gruppe mindestens 25 Teilnehmer, übernimmt der Reiseveranstalter die zusätzlich entstehenden Transportkosten für die An- und Abreise zwischen dem Standort der Gruppe und dem Abfahrtsort des Reisebusses. Pro Reisegast befördert der Reiseveranstalter kostenlos ein Gepäckstück (z. B. Reisetasche oder Sporttasche, mit oder ohne Rollen) mit einer maximalen Größe von 80 x 50 x 30 cm und einem maximalen Gewicht von 20 kg sowie ein kleines Handgepäckstück mit einer maximalen Größe von 30 x 25 x 15 cm. Aufgrund des begrenzten Stauraums im Reisebus werden Hartschalenkoffer vom Busunternehmen nicht akzeptiert. Wir empfehlen daher die Nutzung von Reisetaschen oder Sporttaschen als Hauptgepäckstück. Ein Überschreiten der angegebenen Maße oder des Gewichts kann zur Nichtbeförderung des Gepäckstücks oder zu einer Zuzahlung führen.

2GETHER – ABIREISEN NOVALJA – TRAVELLING IS BETTER 2GETHER

Anschrift
2GETHER.travel
Sun & Moon GmbH
Dortustr. 48
D-14467 Potsdam

Kontakt
Tel: 0331 237 00 377
WhatsApp: 01573 598 0 590
info@2gether.travel
www.2gether.travel

Geschäftsführer
Marius Kaiser
David Herrmann
USt-ID: DE359510682

Zusätzliche Gepäckstücke können auch gegen Aufpreis aus Platzgründen nicht befördert werden. Zur Kenntlichmachung des Reisegepäckstücks benutzt der Reisende einen Kofferanhänger. Der Reiseveranstalter empfiehlt eine Reisegepäckversicherung.

16. Rechtswahl

16.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutschem Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Herausgeber und Veranstalter verantwortlich für den Inhalt:
Sun & Moon GmbH, Dortustr. 48, 14467 Potsdam
Geschäftsführung: Marius Kaiser, David Herrmann

WhatsApp: **+49 1573 598 0 590**
Tel: **+49 331 237 00 377**
E-Mail: **info@2gether.travel**
Internet: **2gether.travel**
Stand: **Oktober 2026**

2GETHER – ABIREISEN NOVALJA – TRAVELLING IS BETTER 2GETHER